

**§ 14  
Einberufung von  
Versammlungen  
und Sitzungen**

(1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in der Verbandszeitschrift oder in den in Dinslaken, Walsum und Wesel erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht werden oder schriftlich erfolgen.

(2) Einberufungen von Sitzungen des Vorstandsvorstands erfolgen schriftlich mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Bei der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr (einschließlich Bericht des Schatzmeisters)
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen des Vorstands bzw. Ergänzungswahlen (in dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Turnus)
- f) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Ergänzungswahlen (in dem in § 12 festgelegtem Turnus)
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- h) Verschiedenes

**§ 15  
Auflösung des  
Verbandes**

(1) Der Verband kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vorstandsvorstand oder muß aufgrund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstandsvorsitzende als Liquidator auszuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreiten der Verpflichtungen des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

**§ 16  
Redaktionelle  
Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung dieser Satzung zu beschließen, wenn eine solche wegen der Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein sollte.

**§ 17**

Diese Satzung tritt am 29. April 1981 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Dinslaken, 29. April 1981

# Satzung

## des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband Dinslaken e. V.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband Dinslaken e. V. im folgenden kurz Verband genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer im Bereich Dinslaken und Umgebung, Walsum und Wesel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband Dinslaken e. V.“ Der Verband ist dem Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverband Ruhr e. V., Sitz Essen, angeschlossen. Sitz des Verbandes und Erfüllungsort ist Dinslaken.

**§ 2  
Aufgaben**

Der Verband hat unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten im Rahmen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung des Rechnungswesens sowie der Wirtschafts- und Kassenführung durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

**§ 4  
Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen, ihre nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder das Eigentum an einer Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück oder Wohnung innerhalb des Verbandsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften von Eigentümern können alle Beteiligten gemeinschaftlich die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstandsvorstand nicht innerhalb von einem Monat seit Stellung des Antrags die Aufnahme ablehnt. Der Vorstandsvorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, erstmals nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft und ist dem Verband spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.

b) durch Tod des Mitglieds.

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstandsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist

schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verband Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- an den Versammlungen des Verbandes teilzunehmen und insbesondere die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen (§ 9),
  - die Einrichtungen des Verbandes, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### § 6 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge des jeweiligen Geschäftsjahres sind im voraus fällig und jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zahlbar.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen. Insoweit sind die Mitglieder zur Angabe ihrer Bankverbindung gegenüber dem Verband verpflichtet.

(3) Für die Erledigung des Schriftverkehrs, für die Durchführung von Berechnungen (Umlage-, Kostenmietenberechnungen pp.), Mitwirkung bei Steuererklärungen bezüglich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Teilnahme an Ortsterminen und die Übernahme von Hausverwaltungen sind neben dem allgemeinen Beitrag Gebühren nach einer vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung zu entrichten. Die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen kann von der Zahlung eines Gebührenvorschusses und von der Begleichung rückständiger Beiträge abhängig gemacht werden. — Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Vorstand auf die Zahlung der Gebühren verzichten.

#### § 7 Einrichtungen des Verbandes

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

Diese hat

- die allgemeinen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
- die Mitglieder in allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu beraten,
- Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und sonstige im Rahmen der Aufgaben des Verbandes liegende schriftlichen Arbeiten — insbesondere die unter § 6 aufgeführten — auszuführen.

(2) Der Verband veranstaltet zur Aufklärung und Belehrung der Mitglieder nach Bedarf Versammlungen.

#### § 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 9 Die Mitglieder- versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Verbandes.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten 4 Monate stattfinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Wahl des Vorstands,
- die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigeren, über die laufende Geschäftsführung hinausgehenden, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum berührenden Fragen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes, bei einer Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste jeder Art und zu jeder Zeit zulassen.

(5) Wenn es notwendig erscheint, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung innerhalb von 3 Wochen verpflichtet, falls der Gesamtvorstand oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies fordert. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin mit einer Begründung einzubringen.

(6) Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann gefaßt werden, wenn deren Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit anerkannt wird.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich auch durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden bzw. dem in seiner Vertretung die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind in genauem Wortlaut wiederzugeben.

#### § 10 Der Verbands- vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 volljährigen, natürlichen Personen, die Mitglieder des Verbandes sein müssen, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verband rechtsverbindlich nach außen zu vertreten.

(3) Die Amtszeit dauert 4 Jahre. Nach jeweils 2 Jahren scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet über das erstmalige Ausscheiden der ersten Hälfte das Los.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so rückt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds der amtsälteste Beisitzer nach.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere die Verwaltung des Verbandsvermögens, sowie die Anordnung von Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Verbandes. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Beschlußgegenstand als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(7) Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand ihr Vertrauen, so muß dieser zurücktreten, führt jedoch seine Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach 4 Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiter, falls die Neuwahl des Vorstands nicht sofort erfolgt.

#### § 11 Die Beisitzer

(1) Dem Vorstandsvorstand stehen mindestens 3, höchstens 6 Beisitzer als beratendes Organ zur Seite.

(2) Vorstand und Beisitzer bilden zusammen den Gesamtvorstand.

(3) Die Beisitzer sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu laden, sofern die Tagesordnung der betreffenden Vorstandssitzung nicht nur routinemäßige Tagesordnungspunkte als Gegenstand der Beschlußfassung vorsieht.

(4) Bezüglich der Amtszeit der Beisitzer gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 12 Der Rechnungs- prüfungsausschuß

In den Rechnungsprüfungsausschuß werden 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Für den jeweils amtsältesten der Rechnungsprüfer wird mit dessen Ausscheiden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 13 Wahl des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das dem Verband bei der Bekanntgabe des Wahltermins angehört. Minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Verbandsmitglieder können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Wahl teilnehmen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern des Verbandes besteht, die keinem Organ des Verbandes angehören dürfen.

(4) Die Wahl jedes Vorstandsmitglieds erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahl muß in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist hierauf vor der Wahl durch den Wahlvorstand hinzuweisen.